

§ 10 K-FLUGG § 10

K-FLUGG - Kärntner Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2015

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.03.2019

Abgabenbehörde für die Erhebung der Gebühren für Untersuchungen, Überprüfungen und Kontrollen gemäß § 3 ist die Landesregierung.

In Kraft seit 01.11.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at